

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a/5 R 236/07 B

L 4 RJ 33/04 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 28 RJ 2415/01 (SG Berlin)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg,
Knobelsdorffstraße 92, 14059 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. September 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , die Richterinnen Dr. G ü n n i k e r und den Richter Dr. T e r d e n g e beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 26. April 2007 in der Fassung des Berichtigungsbeschlusses vom 17. Juli 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 26.4.2007 in der Fassung des Berichtigungsbeschlusses vom 17.7.2007 hat das Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsunfähigkeit ab 1.12.2000 statt einer Rente wegen voller Erwerbsminderung ab 1.4.2003 verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Sie beruft sich auf Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und das Vorliegen von Verfahrensmängeln iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn das Urteil des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte, dass die Beschwerdebegründung erkennen lassen muss, welcher abstrakte Rechtssatz in der höchstrichterlichen Entscheidung enthalten ist und welcher im Beschluss des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht; ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN). Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Die Klägerin macht geltend, das LSG weiche von dem Urteil des 4. Senats des BSG vom 16.5.2006 - B 4 RA 22/05 R (SozR 4-2600 § 77 Nr 3) ab, in dem ausgeführt werde: "Erwerbsminderungsrentner, die bei Rentenbeginn das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unterliegen Rentenabschlägen nur, wenn sie die Rente über das 60. Lebensjahr hinaus beziehen". Das LSG sei demgegenüber davon ausgegangen, der Bescheid der Beklagten vom



19.12.2005 verletze sie, die Klägerin, nicht in ihren Rechten, obwohl sie das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet und der Bescheid gleichwohl den Zugangsfaktor auf 0,916 gemindert habe. Mit diesem Vorbringen ist eine Divergenzrüge nicht dargelegt. Die Klägerin hat keinen abstrakten Rechtssatz des LSG herausgestellt, mit dem dieses der Rechtsprechung des 4. Senats des BSG im oben dargestellten Sinne widersprochen habe. Sie hat lediglich aufgezeigt, dass das Berufungsgericht die vorstehend genannte höchstrichterliche Entscheidung seinem Urteil nicht zu Grunde gelegt hat. Missversteht das Berufungsgericht einen höchstrichterlichen Rechtssatz oder übersieht es einen solchen, kann daraus nicht geschlossen werden, es habe einen divergierenden Rechtssatz aufgestellt. Die Bezeichnung einer Abweichung iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG setzt vielmehr die Darlegung voraus, dass das LSG die höchstrichterliche Rechtsprechung im angefochtenen Urteil in Frage stellt, was nicht der Fall ist, wenn es eine höchstrichterliche Entscheidung in ihrer Tragweite für den entschiedenen Fall verkannt haben sollte (BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 73 mwN).

- 6 Abgesehen davon hat die Klägerin auch nicht dargelegt, dass die Entscheidung des LSG auf der behaupteten Divergenz beruht. Aus der Beschwerdebegründung ergibt sich vielmehr das Gegenteil. Nach dem eigenen Vorbringen der Klägerin war im Berufungsverfahren allein streitig, ob ihr eine Rente auch schon für die Zeit vom 1.12.2000 bis 31.3.2003 zusteht, nachdem die Beklagte die ihrerseits eingelegte Berufung, mit der sie die Abweisung der Klage insgesamt verfolgte, zurückgenommen hatte. Damit war nach der Beschwerdebegründung Gegenstand des streitig entschiedenen zweitinstanzlichen Verfahrens lediglich der Zeitpunkt der Rentengewährung, nicht aber die Rentenhöhe, die durch den Zugangsfaktor (mit-)bestimmt wird.
- 7 Ebenso wenig hat die Klägerin eine Verfahrensrüge ordnungsgemäß dargetan.
- 8 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 9 Die Klägerin rügt einen Verstoß des LSG gegen ein Denkgesetz und trägt hierzu vor: Das Berufungsgericht habe unter Bezugnahme auf die Gutachten Dr. K. und Dr. B. angenommen, dass sich der Eintritt einer Erwerbsminderung bzw von Erwerbsunfähigkeit vor März



2003 nicht feststellen lasse. Dr. B. habe jedoch in seinem Gutachten ausgeführt, dass sich nicht sagen lasse, ob bei der Klägerin tatsächlich während ihrer früheren Tätigkeiten ein vergleichbares vollschichtiges Leistungsvermögen vorgelegen habe. Der Fachgutachter auf neurologisch-psychiatrischem Gebiet gehe mithin davon aus, dass sie möglicherweise zu keiner Zeit - auch nicht während ihrer Berufstätigkeit - über ein vollschichtiges Leistungsvermögen verfügt habe. Ein die gegenteilige Schlussfolgerung des LSG tragender Sachverhalt sei daher gerade nicht ermittelt worden.

- 10 Mit diesem Vorbringen macht die Klägerin zum einen geltend, das LSG habe die Grenzen der freien Beweiswürdigung überschritten (*vgl hierzu Meyer-Ladewig in ders/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005 § 128 RdNr 10*) und damit § 128 Abs 1 Satz 1 SGG verletzt. Auf eine Verletzung dieser Norm kann eine Nichtzulassungsbeschwerde jedoch nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG nicht gestützt werden.
- 11 Soweit die Klägerin zum anderen mit ihrem Vortrag einen Verstoß gegen § 103 SGG rügt, ist eine Verfahrensrüge schon deshalb nicht ausreichend dargetan, weil sie keinen prozessordnungsgemäßen, bis zuletzt aufrechterhaltenen Beweisanzug aufgezeigt hat.
- 12 Die Klägerin rügt ferner eine Verletzung ihres Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§§ 62, 128 Abs 2 SGG, Art 103 Abs 1 Grundgesetz).
- 13 Eine Verletzung dieses Grundsatzes liegt vor, wenn das LSG seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist (*vgl BVerfG SozR 1500 § 62 Nr 13*) oder sein Urteil auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können (*vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12*). Zur Begründung eines entsprechenden Revisionszulassungsgrundes ist nicht nur der Verstoß gegen den Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs selbst zu bezeichnen, sondern auch darzutun, welches Vorbringen ggf dadurch verhindert worden ist und inwiefern die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 36*). Darüber hinaus ist Voraussetzung für den Erfolg einer solchen Rüge, dass der Kläger darlegt, seinerseits alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22; vgl auch BSGE 68, 205, 210 = SozR 3-2200 § 667 Nr 1 S 6*).
- 14 Die Klägerin sieht ihren Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs dadurch verletzt, dass das LSG "sich offensichtlich keine vollständige Kenntnis von der erstinstanzlichen Entscheidung verschafft" habe. Diesen Vorwurf konkretisiert sie wie folgt: Die Beklagte habe die ursprünglich auch von ihr erhobene Berufung nach weiteren gerichtlichen Ermittlungen zurückgenommen. Damit sei sie gleichwohl in diesem Verfahren weiterhin Berufungsklägerin geblieben. Das Rubrum der Entscheidung vom 26.4.2007 in der Fassung des Berichtigungsbeschlusses vom 17.7.2007 benenne sie aber nicht mehr als solche. Dies beruhe



offensichtlich auf dem Umstand, dass das zur Entscheidung berufene Gericht zum Zeitpunkt der Entscheidung den Verfahrensgang nicht mehr verfolgt habe.

- 15 Mit diesem Vorbringen hat die Klägerin bereits keine Verletzungshandlung im oben dargelegten Sinn aufgezeigt. Des weiteren hat sie nicht dargetan, dass die Entscheidung auf dem angeblichen Verfahrensmangel beruht. Zwar hat sie ausgeführt, dass das beanstandete Verhalten des Berufungsgerichts zu einer fehlerhaften sie belastenden Kostenentscheidung geführt habe. Dies reicht jedoch nicht aus. Die Klägerin hätte vielmehr dartun müssen, dass sich der angebliche Verfahrensverstoß (zumindest auch) auf die Sachentscheidung des LSG ausgewirkt hat. Denn allein wegen der Kostenentscheidung kann die Revision nicht zugelassen werden; dies folgt aus dem allgemeinen prozessrechtlichen Grundsatz, dass die Entscheidung über den Kostenpunkt nur zusammen mit der Hauptsacheentscheidung angefochten werden kann und die isolierte Anfechtung der Kostenentscheidung unzulässig ist (*vgl hierzu BSG SozR 1500 § 160 Nr 54*).
- 16 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 17 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

